

# **1. Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel**



Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 27. August 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel vom 20. August 2020 beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €, die sich aus 108,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Jugendfeuerwehrwarte (Leiter einer Jugendfeuerwehr) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die
  - die Gerätewarte 60,00 €
  - die Sicherheitsbeauftragten 30,00 €
- (6) Ausbilder in der Gemeinde mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten 17,00 € je Unterrichtsstunde.

## **§ 3 Zahlungsgrundsätze**

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) für die über drei Monate hinausgehende Zeit, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats, und solange der

Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.“

#### **§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausschlagpauschale bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens 10 Stunden je Tag gezahlt. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einheitsführer im Benehmen mit dem Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Kalendertag des nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Niederorschel,

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

**Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2024 wurde im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ am 18.09.2024 (Ausgabe 18/2024) öffentlich bekannt gemacht.**